

BGer 9C_154/2019 vom 28. Februar 2019

Bundesgericht, 2019-02-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_154_2019

FR: TF 9C_154/2019 du 28 février 2019

IT: TF 9C_154/2019 del 28 febbraio 2019

Volltext

Bundesgericht

Tribunal fédéral

Tribunale federale

Tribunal federal

9C_154/2019

Urteil vom 28. Februar 2019

II. sozialrechtliche Abteilung

Besetzung

Bundesrichter Meyer, als Einzelrichter,

Gerichtsschreiber Attinger.

Verfahrensbeteiligte

A. _____,

Beschwerdeführerin,

gegen

IV-Stelle Bern,

Scheibenstrasse 70, 3014 Bern,

Beschwerdegegnerin.

Gegenstand

Invalidenversicherung,

Beschwerde gegen den Entscheid des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern

vom 18. Januar 2019 (200 18 665 IV).

Nach Einsicht

in die Beschwerde vom 7. Februar 2019 (Poststempel) gegen den Entscheid des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 18. Januar 2019 betreffend Nichteintreten wegen nicht vollständiger Bezahlung des Kostenvorschusses,

in Erwägung,

dass ein Rechtsmittel gemäss Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG unter anderem die Begehren und deren Begründung zu enthalten hat, wobei in der Begründung in gedrängter Form

darzulegen ist, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt,

dass die erwähnte Eingabe der Beschwerdeführerin diesen gesetzlichen Mindestanforderungen an eine hinreichende Beschwerdebegründung offensichtlich nicht genügt, da ihr keine inhaltliche Auseinandersetzung mit der entscheidungswesentlichen Erwägung der Vorinstanz zu entnehmen ist, wonach bei nicht fristgerechter Bezahlung des einverlangten Kostenvorschusses auf die Beschwerde nicht eingetreten werden kann (Art. 105 Abs. 4 des kantonalbernerischen Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege [VRPG; BSG 155.21]),

dass der Hinweis auf ein "Missverständnis" (ihr seien die vorinstanzlichen Ratenvorgaben "unter[ge]gangen") daran nichts ändert,

dass dies ebenso für die sich nur mit der materiellen Seite des Falles beschäftigende Eingabe vom 26. Februar 2019 (Poststempel) gilt, welche im Übrigen erst nach Ablauf der 30-tägigen Beschwerdefrist (Art. 100 Abs. 1 BGG) aufgegeben wurde,

dass deshalb im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b und Abs. 2 BGG auf die Beschwerde nicht einzutreten ist,

dass in Anwendung von Art. 66 Abs. 1 zweiter Satz BGG auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet wird, womit das Gesuch der Beschwerdeführerin um unentgeltliche Rechtspflege im Sinne der Befreiung von den Gerichtskosten gegenstandslos ist,

erkennt der Einzelrichter:

1.

Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.

2.

Es werden keine Gerichtskosten erhoben.

3.

Dieses Urteil wird den Parteien, dem Verwaltungsgericht des Kantons Bern und dem Bundesamt für Sozialversicherungen schriftlich mitgeteilt.

Luzern, 28. Februar 2019

Im Namen der II. sozialrechtlichen Abteilung

des Schweizerischen Bundesgerichts

Der Einzelrichter: Meyer

Der Gerichtsschreiber: Attinger

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.